

Chemnitz, den 01.06.2008

Kreiselternrat Chemnitz
(www.ker-c.de)
z.H. Vorsitzender
Andreas Müller
Rottluffer Straße 26
09116 Chemnitz-Rottluff

An die

Stadt Chemnitz

- Oberbürgermeisterin -

z.H. Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
Markt 1
091111 Chemnitz

Vorstand des KER-C

Telefon: 0371-909 66 83 (Herr Andreas Müller)
0371 262 23 46 (Frau Ines Hetzel)
0371-30 97 60 (Herr Jonas Lange)

Fax: 0371-909 66 84

email: andreas.mueller@ker-c.de
vorstand@ker-c.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Kreiselternrat Chemnitz, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Müller, aus Gründen des Öffentlichen Interesses und der Infragestellung der Rechtmäßigkeit entsprechend § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

die sofortige Aussetzung

der am 28.05.2008 im Chemnitzer Amtsblatt (21. Ausgabe 2008, Seite 3) veröffentlichten

*Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO
zur Umsetzung der Albert-Schweitzer-MS in das Objekt der Nikolai-Kopernikus-MS.*

Sollte ein entsprechender Antrag/Widerspruch formal nicht bearbeitbar sein, weil das Gremium Kreiselternrat Chemnitz der Antragsteller ist, gilt formal der Vorsitzende des Kreiselternrates Chemnitz und Bürger der Stadt Chemnitz, Herr Andreas Müller (als Person), als Antragsteller. Dies gilt aber nur für den bezeichneten Fall!

Für ggf. weitergehende Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Im Voraus für Ihr Bemühen dankend, verbleibt

mit freundlichem Gruß

i.A des Vorstandes

Andreas Müller

- Vorsitzender des Kreiselternrates Chemnitz -

Ines Hetzel

- 1. Stellv. Vorsitzende des Kreiselternrates Chemnitz -

Jonas Lange

- Stellv. Vorsitzender des Kreiselternrates Chemnitz -

Das Schreiben geht in Ergänzung zu unserem Eilantrag und zur Kenntnisnahme an das Regierungspräsidium Chemnitz.

Anlagen: Beschlussbegründung und weitere separat aufgeführte Anlagen zur Beschlussbegründung

Seite 1 von 26

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

Begründung:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bestehende Berechtigung zur Widerspruchseinlegung/Antragsstellung als Betroffener	S.03
2.	Interessenlagen und bestehendes Besonderes Öffentliches Interesse	S.06
	2.1. Die Interessenlage bei den Eltern der Albert-Schweitzer-MS (*1)	S.06
	2.2. Die Interessenlage bei den Eltern des Kreiselternrat Chemnitz (*2)	S.07
	2.3. Die Interessenlage/Mengenverhältnisse bei den aktiven/passiven Umzugsgegnern	S.08
3.	Theoret. Öffentliches Interesse für sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs.2, Nr.4 VwGO	S.10
	3.1. Allgemeine Ansichten	S.10
	3.2. Interessen der Großvermieter/GGG/Schuldezernent	S.11
	3.3. Interessen der Schulaufsicht	S.13
4.	Fehlendes Öffentliches Interesse für sofortige Vollziehung gem. §80 Abs.2, Nr.4 VwGO	S.14
	4.1. Absicherung von Rechtssicherheit und Schuljahresvorbereitung?	S.14
	4.2. Auslösung von Aufträgen und Umsetzungsaktivitäten zur Qualitätserhaltung?	S.16
	4.3. Umzug von 4 Klassen oder mindestens 12 Klassen – Verdrehte Mengenlehre?	S.18
5.	Verstoss gegen die Elternmitwirkung durch die Schulaufsicht	S.20
6.	Demokratische und politisch-ethische Komponente der Anordnung	S.22
	6.1. Verstoss gegen § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG ?	S.22
	6.2. Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ?	S.23
	6.3. Schwebendes Verfahren ohne Aussicht auf objektive Bescheidung ?	S.24
	6.4. Bearbeitung der Widersprüche durch das Schuldezernat statt durch den Stadtrat?	S.25
7.	Auflistung Quellen	S.26

1. Bestehende Berechtigung zur Widerspruchseinlegung/Antragsstellung als Betroffener:

Der Kreiselternerat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen seines Bereichs. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz]

Der Kreiselternerat Chemnitz, vertreten durch seinen Vorsitzenden Andreas Müller, ist demnach entsprechend § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz berechtigt und verpflichtet, (*1) die Interessen der Eltern der Albert-Schweitzer-MS mit zu vertreten.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz]

w.z.b.w.

Der Kreiselternerat Chemnitz, vertreten durch seinen Vorsitzenden Andreas Müller, ist demnach ebenfalls entsprechend § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz berechtigt und verpflichtet, (*2) die Interessen der Eltern aller Schulen zu vertreten.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz]

w.z.b.w.

Nach Auffassung des Kreiselternerat liegt seit ca. 2 Jahren eine unzulässige Behinderung und teilweise vollständige Unterbindung der Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte als Kreiselternerat durch die Schulaufsicht und das Schuldezernat vor.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-02 Öffentliche Aussagen des Schuldezernenten in den Medien und im Stadtrat
Atg-03 Schreiben der Schulaufsicht vom 21.05.2008 nebst Anlagen
Atg-04 Rechtsaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-05 Fachaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-07 Schrift- und Mailverkehr mit der Schulaufsicht
Atg-08 Schrift- und Mailverkehr mit dem Schuldezernat
Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Aus Sicht des Kreiselternerat ist die Interessenvertretung der Elternschaft zur Problematik „Umzug Albert-Schweitzer-MS“ deshalb leider derzeit nur noch durch den Widerspruch sowie über Beschwerden und ggf. Gerichtsverfahren möglich.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-02 Öffentliche Aussagen des Schuldezernenten in den Medien und im Stadtrat
Atg-03 Schreiben der Schulaufsicht vom 21.05.2008 nebst Anlagen
Atg-04 Rechtsaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-05 Fachaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-07 Schrift- und Mailverkehr mit der Schulaufsicht
Atg-08 Schrift- und Mailverkehr mit dem Schuldezernat
Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Diese Auffassung der unzulässigen Behinderung und teilweise vollständigen Unterbindung der Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte als Kreiselterrat begründet sich wie folgt:

-> Durch die Schulaufsicht wurde(n) unserer Meinung nach

- die Anhörung zum Ergänzungsbeschluss B-209/2006 11 Monate nach Beschlussfassung und zwischenzeitlichen weiteren Beschlüssen (möglicherweise schuldhaft) zu spät eingeleitet.
- die Anhörung zum Beschluss B-320/2007 (möglicherweise schuldhaft) unterlassen
- die Anhörung zum Beschluss B-83/2008 (möglicherweise schuldhaft) unterlassen
- (nach Angaben des Schuldezernates) eine Genehmigung zum Beschluss B-83/2008 ohne das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren erteilt
- wider besserem Wissens nichtzutreffende Behauptungen aufgestellt sowie Stellungnahmen unterschlagen oder verlegt und damit versucht, das Beschwerdeverfahren zu entkräften und den Kreiselterrat Chemnitz in seiner Arbeit zu diskreditieren.

-> Seitens der Stadt Chemnitz/Schuldezernat wurde u.M. nach relativ konsequent

- vom Recht auf Unterlassung der Weitergabe von Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Ergänzungsbeschluss B-209/2006 und den Beschlüssen B-320/2007 und B-83/2008 Gebrauch gemacht
- vom Recht auf Unterlassung der Beantwortung von mündlichen und schriftlichen Anfragen zur Problematik Umzug der Albert-Schweitzer-MS und der Abendschulen, Kosten der einzelnen Maßnahmen, Verfahrensweise mit den in Eigenleistung/Spenden eingebrachten Leistungen und Materialien der Bürger usw. Gebrauch gemacht
- wider besserem Wissens nichtzutreffende bzw. sinnenstehende Behauptungen aufgestellt und damit versucht, die Mitwirkung des Kreiselterrat Chemnitz ins Leere laufen zu lassen, Beschwerdeverfahren zu entkräften und den Kreiselterrat Chemnitz in seiner Arbeit zu diskreditieren.

[Beweis:	Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
	Atg-02 Öffentliche Aussagen des Schuldezernenten in den Medien und im Stadtrat
	Atg-03 Schreiben der Schulaufsicht vom 21.05.2008 nebst Anlagen
	Atg-04 Rechtsaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
	Atg-05 Fachaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
	Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
	Atg-07 Schrift- und Mailverkehr mit der Schulaufsicht
	Atg-08 Schrift- und Mailverkehr mit dem Schuldezernat
	Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Unserer Meinung nach beweist vorab Aufgeführtes, dass der Kreiselterrat Chemnitz

- auf Grund der unser Meinung nach vorliegenden fahrlässigen oder bewussten Beschneidung und Behinderung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte sowie Diskreditierungen der gesetzlichen Elternvertretungen und Fehlinformationen der Öffentlichkeit durch die Schulaufsicht
- auf Grund der unser Meinung nach vorliegenden, gezielten Behinderung in der Arbeit durch das Schuldezernat über Vorenthaltung von Informationen gegenüber den Elternvertretungen, Diskreditierungen der gesetzlichen Elternvertretungen und Fehlinformationen der Öffentlichkeit

im Zuge der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte sowohl als Gremium in seiner Gesamtheit (ca. 30- bis 40-tausend vertretene Eltern) als auch der Vorsitzende im Besonderen zu den direkt Betroffenen gehört.

[**Beweis:** Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-02 Öffentliche Aussagen des Schuldezernenten in den Medien und im Stadtrat
Atg-03 Schreiben der Schulaufsicht vom 21.05.2008 nebst Anlagen
Atg-04 Rechtsaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-05 Fachaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-07 Schrift- und Mailverkehr mit der Schulaufsicht
Atg-08 Schrift- und Mailverkehr mit dem Schuldezernat
Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

w.z.b.w.

Der Kreiselternerat Chemnitz ist keine juristische Person. Da der Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz dies jedoch ist, wird der Antrag/Widerspruch durch den Vorsitzenden in Persona vertreten. Er ist darüber hinaus Bürger der Stadt Chemnitz.

Mit Übernahme seiner Funktion hat sich der Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz verpflichtet, im Interesse des Gremiums und nach den gesetzlichen Regeln, der Satzung und den Vorgaben des Strategieprogramms zu handeln.

In Erfüllung seiner Pflichten als Vorsitzender ist er demnach sowohl indirekt als auch direkt betroffen.

[**Beweis:** Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-10 Satzung des Kreiselternerat Chemnitz
Atg-11 Strategieprogramm des Kreiselternerat Chemnitz als Handlungsrichtlinie]

w.z.b.w.

Sowohl der Kreiselternerat Chemnitz und sein Vorstand, als auch insbesondere sein Vorsitzender, sind somit unserer Meinung nach sowohl indirekt als auch direkt Betroffene, da

- eine Unterlassung einer Vertretung der vorab geschilderten Interessen sowohl entsprechend § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz als auch entsprechend der Satzung des Kreiselternerates Chemnitz eine grobe Amtspflichtverletzung und einen Verstoß gegen die verbindlichen Handlungsvorgaben des Strategieprogramms darstellen würde und konsequenterweise einen Abwahlenantrag zur Folge haben müsste.
- eine Wahrnehmung auf den gesetzlich vorgegebenen Weg u.E. behindert und verwehrt wurde.

[**Beweis:** Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-10 Satzung des Kreiselternerat Chemnitz
Atg-11 Strategieprogramm des Kreiselternerat Chemnitz als Handlungsrichtlinie]

w.z.b.w.

2. Interessenlagen und bestehendes Besonderes Öffentliches Interesse

2.1. Die Interessenlage bei den Eltern der Albert-Schweitzer-MS (*1)

In der Albert-Schweitzer-Mittelschule lassen ca. 390 bis 450 Eltern ihre Kinder beschulen .

Die Interessenlage bei der deutlich überwiegenden Mehrheit der Eltern der Albert-Schweitzer-MS (bis auf ganz wenige Ausnahmen) sind uns u.E. eindeutig derart gelagert, dass ein Umzug

- die Schul- und Ganztagsangebotsqualität mindert und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.
- die Klassenzahlen und Schüleraufnahme reduziert werden muss und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.
- die Gesamtschulbedingungen sich verschlechtern und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.
- die Schule ihrer Verwurzelung im Umfeld (Förderung/Unterstützung) „beraubt“ wird und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.
- die kapazitiven Bedingungen des Umzugsobjekt nicht dem Bedarf und derzeitigen Möglichkeiten der schule entsprechen und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.
- die Schule durch den Umzug im Bestand gefährdet wird und dies von den Eltern und Schülern nicht gewollt ist.

Der Umzug ist u.W. nach generell (bis auf ganz wenige Ausnahmen) von den Eltern und Schülern nicht gewollt und folglich kann auch kein Öffentliches Interesse hieraus für einen Umzug hergeleitet werden, sondern ein klares Öffentliches Interesse für den Verbleib.

[Beweis: Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-12 Widersprüche der Eltern und Anwohner
Atg-13 Stellungnahme zur Aufhebung der Kopernikus-MS]

w.z.b.w.

2.2. Die Interessenlage bei den Eltern des Kreiselternerat Chemnitz (*2)

Der Kreiselternerat vertritt stadtweit ca. 30- bis 40-tausend Eltern.

Die Interessen bei der deutlich überwiegenden Mehrheit der Eltern des Kreiselternerat Chemnitz (bis auf ganz wenige Ausnahmen) sind u.E. eindeutig derart gelagert, dass ein Umzug

- eine Bestandsgefährdung eines Mittelschulstandortes in einem ohnehin schon zu weit ausgedünnten Mittelschulnetz darstellt – somit eine vorzugsweise Beschulung der Chemnitzer Mittelschüler in Chemnitz weiter in Frage gestellt wird - und dies von den Eltern und Schülern der Stadt Chemnitz nicht gewollt ist.
- eine Qualitätsminderung eines Mittelschulstandortes in einem ohnehin schon zu an der unteren Grenze der Ausstattung arbeitenden und mit dem Umland nicht mehr konkurrenzfähigen Mittelschulnetzes darstellt – somit eine qualitativ gute Beschulung der Chemnitzer Mittelschüler in Chemnitz weiter in Frage gestellt wird - und dies den Eltern und Schülern der Stadt Chemnitz nicht gewollt ist.
- eine Einschränkung der Angebote und Arbeitsmöglichkeiten des Planetariums zur Folge hat und dies von den Eltern und Schülern der Stadt Chemnitz nicht gewollt ist.
- die derzeitigen Verwendung von Reparaturmitteln zur Schaffung von „Tatsachen“ u.E. mehr oder weniger am Stadtrat vorbei den übrigen Chemnitzer Schulen entzogen werden, die Selbige viel dringender brauchen, und dies von den Eltern und Schülern der Stadt Chemnitz nicht gewollt ist.

Die u.E. weiterreichenden Folgen für Investitionen, Reparaturen, Betrieb und Zustand an anderen Chemnitzer Schulen, die weitere Schwächung und Verschlechterung des Chemnitzer Mittelschulnetzes und die Verschlechterung von Bildungs- und Ergänzungsangeboten ist von den Eltern und Schülern der Stadt Chemnitz nicht gewollt und folglich kann auch hieraus kein öffentliches Interesse für einen Umzug hergeleitet werden kann, sondern ein klares Öffentliches Interesse für den Verbleib.

[Beweis: Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-11 Strategieprogramm des Kreiselternerat Chemnitz als Handlungsrichtlinie
Atg-13 Stellungnahme zur Aufhebung der Kopernikus-MS]

w.z.b.w.

2.3. Die Interessenlage/Mengenverhältnisse bei den aktiven/passiven Umzugsgegnern

Am 09.04.2008 veröffentlichte die Stadt Chemnitz im Chemnitzer Amtsblatt folgende Allgemeinverfügung:

*„Vollzug des Schulgesetzes für den Freistaat (SchulG) hier:
Beschluss des Stadtrates B-83/2008 vom 19.03.2008
Verlegung der Albert-Schweitzer-Mittelschule“*

Eine Notwendigkeit bestand u.E. hierzu nicht, da das Schulgesetz Sachsen den Verfahrensablauf eigentlich ausreichend regelt und bei einem korrekten Verfahrensablauf ausreichend Rechtssicherheit bestanden hätte.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Hierzu wurden u.E. durch den Schulbürgermeister B. Brehm erst 52, dann 320+10 und später 512 Widersprüche eingeräumt.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Ergänzend wurde u.E. seitens des Schulbürgermeisters mitgeteilt, dass 500 „Informationsschreiben“ verschickt wurden und die Übrigen noch folgen würden.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Derzeit haben aber nach uns bekannter Einschätzung der Eltern der Albert-Schweitzer-MS wesentlich mehr als nur 12 Widerspruchseinleger noch kein derartiges „Informationsschreiben“ erhalten, so dass u.E. davon ausgegangen werden muss, dass die tatsächliche Zahl der Widerspruchseinleger sogar noch deutlich höher liegen dürfte, als bisher von Herrn Schulbürgermeister Brehm „notgedrungen“ Stück für Stück“ eingeräumt werden musste.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-14 Versandübersichten der Eltern der Albert-Schweitzer-MS]

Die Anzahl der Widerspruchseinleger (aktiver Vorgang) übersteigt somit u.E. bei Weitem die Zahl der Eltern jener Schule und weist darauf hin, dass ein weit über die Schule hinausreichendes allgemeines Öffentliches Interesse gegen einen Umzug besteht.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-14 Versandübersichten der Eltern der Albert-Schweitzer-MS
Atg-15 Schülerverzeichnis der Albert-Schweitzer-MS
Atg-16 Mitteilung des Schuldezernates im Schulausschuss vom 28.05.2008]

w.z.b.w.

Erfahrungsgemäß wird aus Unkenntnis bzw. Zeit-, Geld- oder anderen Gründen usw. zumeist nur ein Teil der Betroffenen aktiv, wenn er seine Rechte verletzt sieht oder mit Entscheidungen unzufrieden ist.

Deshalb besteht angesichts der hohen Anzahl der aktiv gewordenen Personen (Widerspruchseinleger) u.E. berechtigter Weise Grund zu der Annahme, dass die Zahl

derjenigen Bürger unserer Stadt, welche dem Widerspruch (passiv) ablehnend gegenüber stehen, deutlich höher sein dürfte.

Aufgrund der hohen Anzahl der Widerspruchseinleger und der anzunehmenden noch deutlich höheren Anzahl Ablehner des Umzuges ohne Widerspruch besteht u.E. ein großes Öffentliches Interesse für einen Verbleib am Standort, nicht jedoch für den Umzug.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-14 Versandübersichten der Eltern der Albert-Schweitzer-MS
Atg-15 Schülerverzeichnis der Albert-Schweitzer-MS
Atg-16 Mitteilung des Schuldezernates im Schulausschuss vom 28.05.2008]

w.z.b.w.

Dies wird u.E. in keiner Weise dadurch geschmälert, dass ein Teil der Antragsteller ihren Widerspruch angesichts der Handlungen des Schuldezernates und der Schulaufsicht zurückziehen, weil dies u.W. nach nicht in Anerkennung der Richtigkeit des Umzuges erfolgt, sondern aus monetären Zwängen und dem unserer Meinung nach berechtigten Zweifel an einer objektiven Bearbeitung der Widersprüche resultieren.

Die Willensbekundung eines breiten Öffentlichen Interesses gegen einen Umzug war und ist damit u.E. nachhaltig gegeben.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-14 Versandübersichten der Eltern der Albert-Schweitzer-MS
Atg-15 Schülerverzeichnis der Albert-Schweitzer-MS
Atg-16 Mitteilung des Schuldezernates im Schulausschuss vom 28.05.2008]

w.z.b.w.

Wenn jedoch ein so großes Öffentliches Interesse von Eltern, Schülern und Einwohnern vor Ort sowie des Kreiselterrates mit seinen 30- bis 40-tausend Eltern stadtweit, gegen einen Umzug spricht, muss u.E. zur Anziehung des § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO ein mindestens ebenso großes Öffentliches Interesse dagegen nachgewiesen werden.

Dies ist u.E. in den uns bekannten stadtseitigen Ausführungen nicht erkennbar und nach unserer Meinung nach auch nicht begründbar.

Damit fehlt aus unserer Rechtsauffassung die Voraussetzung für die Anziehung des § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO und die Anordnung wäre demnach bei genauer Prüfung u.E. somit rechtswidrig!

w.z.b.w.

3. Theoret. Öffentliches Interesse für sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO

3.1. Allgemeine Ansichten

Aus Sicht des Kreiselternrates gibt es nur zwei erkennbare Interessenlagen, welche rechtlich ein Öffentliches Bedürfnis eventuell rechtfertigen würden:

- *Großvermieter/GGG/Schuldezernent:*

Die Zerschlagung/Schwächung der Infrastruktur in einem erfreulicherweise wiederaufblühenden Stadtteil Markersdorf zugunsten der stadteigenen GGG-Wohnungen im zentrumsnahen und Zentrumsbereich – als Reaktion auf die Konkurrenzsituation und den Zuzug in Markersdorf.

- *Schulaufsicht:*

Die Erhöhung der Klassenstärken (Schüler/Klasse) durch Zusammenlegung zur Einsparung von Lehrern – als Reaktion auf den bevorstehenden Lehrermangel.

Beide Interessenlagen wurden aber nicht zur Begründung des Besonderen Öffentlichen Interesses bemüht, sind insofern u.E. auch nicht heranzuziehen.

[Beweis: Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

w.z.b.w.

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Seite 10 von 26

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

3.2. Interessen der Großvermieter/GGG/Schuldezernent

Der Schulbürgermeister bekleidet u.a. folgende Funktionen:

- Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der GGG m.b.H.
- Aufsichtsratsvorsitzender der WCW Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG
- Schulbürgermeister

[**Beweis:** Atg-17 GGG mbH - <http://www.ggg.de/index.php?id=36>
Atg-18 Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG - <http://www.wcw-chemnitz.de/impressum.php>
Atg-19 Stadt Chemnitz/Organigramm - <http://www.chemnitz.de/de/noflash.htm>]

w.z.b.w.

Aus Sicht der objektiven Interessenvertretung der Interessen des Unternehmens ist eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zweier konkurrierender Unternehmen infolge möglicher Interessenkonflikte u.E. ohnehin sehr problematisch. Die Führungsposition in zwei konkurrierenden Unternehmen – wie bei Herrn Brehm gegeben – dürfte damit umso problematischer sein.

[**Beweis:** Atg-17 GGG mbH - <http://www.ggg.de/index.php?id=36>
Atg-18 Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG - <http://www.wcw-chemnitz.de/impressum.php>
Atg-19 Stadt Chemnitz/Organigramm - <http://www.chemnitz.de/de/noflash.htm>]

Wohnungsunternehmen leben bei der Auslastung ihres Mietraumes vom Sanierungsgrad der Wohnungen zum Einen und von der Qualität und Infrastruktur des Umfeldes zum Anderen.

Wie schwierig die Ansiedlung von Chemnitzern in bestimmten Regionen der zentrumsnäheren Stadtbereiche mit GGG mbH-Wohnungen offensichtlich ist, zeigt das erst unlängst diskutierte „Begrüßungsgeld“ bei Umzügen ins Stadtinnere.

Der Stadtteil Markersdorf wurde entgegen den Rückbauintentionen der Stadt Chemnitz insbesondere durch die umfangreichen Sanierungsaktivitäten der WG Einheit in seinem Bestand derart aufgewertet, dass durch permanente Zuzüge von vor allem jungen Familien eine Konkurrenzsituation zu den teurer zu sanierenden Gründerzeitwohnungen im zentrumsnäheren Bereich (GGG mbH ist hier in großem Umfang Eigentümer) entstanden ist.

Ein Rückbau der städtischen Infrastruktur in Markersdorf zugunsten der stadteigenen GGG-Gründerzeitwohnungen wäre als Schaffung von Wettbewerbsvorteilen für die GGG mbH ein durchaus mögliches Szenario und könnte durchaus für die Stadt ggf. als Begründung für ein Öffentliches Bedürfnis (über die städtischen Finanzen) herangezogen werden. Ob dies offen politisch darstellbar und vertretbar ist, wird u.E. aber bezweifelt.

Die Konzentration fast aller Mittelschulen und Gymnasien im zentrumsnäherem Bereich stützt u.E. eher diese Gedankengänge, als dass es diese entkräftet.

[**Beweis:** Atg-20 Schulnetzplan der Stadt Chemnitz]

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass gerade der mit dem Umzug in heftiger Kritik stehende Schulbürgermeister Berthold Brehm, als Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender von zwei mit der WG „Einheit“ hart konkurrierenden Wohnungsunternehmen u.E. auch deren wirtschaftliche Interessen im Auge haben sollte.

Der Kreiselternrat stellt sich die Frage, ob hier nicht ein klassisches Befangenheitsverhältnis vorliegt. Angesichts der Argumentations- und Vorgehensweise des Schuldezernenten im Zusammenhang mit dem Umzug könnten berechnete Gründe vorliegen für einen Verdacht, dass die Funktion des Schulbürgermeisters eben möglicherweise nicht im Interesse des Schulnetzes, sondern zur Gestaltung von Infrastrukturfragen und im Vermieterinteresse genutzt wird. Allein das dieser Verdacht aufkommen kann, unabhängig ob er nachweisbar ist oder nicht, ist äußerst problematisch.

Als Beratender Bürger/Sachkundiger Einwohner unterschreibt man – obwohl nur beratend und nicht gestaltend oder bestimmend mitwirkend - eine Erklärung, dass man in keinsten Weise befangen ist.

Bei Entscheidungen durch Informationslenkung/Beschlussformulierung usw. gestaltenden/prägenden Bürgermeister wird dies ganz offensichtlich aber nicht für notwendig erachtet. Ob die Beschlüsse nicht allein deshalb nichtig sein müssten, sollte u.E. im Sinne des Vertrauens auf Gewaltenteilung und Demokratie einmal ernsthaft geprüft werden.

Sofern die Stadt Chemnitz diese Motivation (Infrastrukturrückbau in Markersdorf zugunsten der Gründerzeitwohnungen im GGG-Besitz) jedoch nicht offiziell als Begründung ausweist, kann sie auch nicht als Entscheidungsgrundlage für ein Öffentliches Bedürfnis herangezogen werden.

w.z.b.w.

3.3. Interessen der Schulaufsicht

Bedingt durch die Kündigungen im Nachwendezeitraum, das jahrzehntelange Fehlen eines Einstellungskorridors, dem Rückbau der Lehrerstudienmöglichkeiten, der Überalterung der Lehrerkollegien, den veränderten Klassenbildungskenngrößen als Kompromiss zum Volksbegehren und den Rahmenbedingungen der demographischen Entwicklung wird u.E. nahezu unausweichlich in den nächsten Jahren auch Sachsen mit einem akuten Lehrermangel konfrontiert. Hiervor hat der Kreiselterrat Chemnitz bereits seit 2000 öffentlich gewarnt.

[Beweis: Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-21 Schreiben und Veröffentlichungen des KER-C

Versuche dieser Situation entgegenzutreten hat es in letzter Zeit einige gegeben, nicht zuletzt die Neufassung der Fördermittelrichtlinie.

[Beweis: Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-21 Schreiben und Veröffentlichungen des KER-C
Atg-22 Förderrichtlinie für Schulhausbau des SMK]

w.z.b.w.

Diese amtseitigen Versuche zielen jedoch nicht auf die Beschaffung/Ausbildung neuer Lehrer, sondern auf die Erhöhung der Klassenstärken um u.E. scheinbar auch den Preis der Aushebelung des Schulgesetzes (s.h. Förderrichtlinie) .

[Beweis: Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
Atg-21 Schreiben und Veröffentlichungen des KER-C
Atg-22 Förderrichtlinie für Schulhausbau des SMK]

w.z.b.w.

Bereits heute wurden uns Überlegungen zugespielt, die eine Zusammenlegung von 3 zu 2 Klassen nach erfolgtem Umzug beinhalten.

Klassen an der Obergrenze der Zulässigkeit sind zwar ungünstig für die Unterrichtsführung, aber angesichts des zu erwartenden Lehrermangels durchaus als „tauglich“ für die Begründbarkeit eines scheinbar bestehenden Öffentlichen Bedürfnisses einzustufen.

Die offene politische Darstellbarkeit einer derartigen Begründung angesichts einer offiziell ganz anders orientierten Schulpolitik ist jedoch ebenfalls mehr als fraglich.

Es gilt auch hier: Sofern die Stadt diese Motivation jedoch nicht offiziell als Begründung ausweist (zumal es ja eher eine Motivation aus Landessicht darstellt), kann sie auch nicht als Entscheidungsgrundlage für ein Öffentliches Bedürfnis herangezogen werden.

w.z.b.w.

4. Fehlendes Öffentliches Interesse für sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO

4.1. Absicherung von Rechtssicherheit und Schuljahresvorbereitung ?

Das Schuldezernat versucht ein Besonderes Öffentliche Bedürfnis zunächst wie folgt zu begründen:

„Für die Eltern der A.-Schweitzer-Mittelschule und der N.-Kopernikus-Mittelschule ist die Rechtssicherheit herzustellen, um den Ablauf des neuen Schuljahres nicht zu gefährden.“

Die Rechtssicherheit bestand aber u.E. durchaus bis zum Erlass der Anordnung. Erst durch die Anordnung wurde u.E. die Rechtssicherheit gleich in mehrfacher Hinsicht in Frage gestellt.

Die Standortfrage und die Gebäude zunächst einmal unberührt gelassen – stand für die Eltern der 4 bisher noch in der N.-Kopernikus-MS verbliebenen Klassen fest – sofern sie nicht von dem Schuldezernat falsch informiert wurden – dass ihre Schule mit dem kommenden Schuljahr nicht mehr existiert und sie - sofern sie nicht an eine andere Schule wechseln wollen, in der Albert-Schweitzer-MS beschult werden.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-23 Beschlüsse zur Aufhebung der N.-Kopernikus-MS]

w.z.b.w.

Die Standortfrage und das Gebäude betreffend – bestand für die Eltern der zukünftigen gemeinsamen Albert-Schweitzer-MS dahingehend Rechtssicherheit, das durch das schwebende Verfahren ein Umzug nicht vor den Winterferien zu erwarten ist und die Kinder bis dahin erfreulicherweise weiter im Objekt der Albert-Schweitzer-MS beschult werden.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-23 Beschlüsse zur Aufhebung der N.-Kopernikus-MS]

w.z.b.w.

Darüber hinaus bestand Rechtssicherheit darüber, dass ggf. durch ein Verwaltungsgerichtsverfahren eine längerfristige Beschulung am Standort Albert-Schweitzer-MS ermöglicht werden könne.

[Beweis: Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-24 Verwaltungsgerichtsordnung]

w.z.b.w.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO wurde u.E. sowohl das Vertrauen in die Rechtssicherheit als auch in die Akzeptanz demokratischer Spielregeln tiefgreifend erschüttert und die Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern und Schüler grundlegend in Frage gestellt.

Nunmehr können durch diverse Eilverfügungen (beiderseits) und Verwaltungsgerichtsverfahren erst recht nicht nur Kosten sondern auch rechtliche Schwebezustände entstehen.

[**Beweis:** Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
Atg-24 Verwaltungsgerichtsordnung] **w.z.b.w.**

Für die Vorbereitung des neuen Schuljahres ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO völlig irrelevant, weil u.E. keinerlei Gründe existieren, wieso das Schuljahr nicht am derzeitigen Standort erfolgreicher begonnen werden kann als am neuen Standort.

[**Beweis:** Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-13 Stellungnahme zur Aufhebung der Kopernikus-MS] **w.z.b.w.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient nach unserer Rechtsauffassung nicht der Herstellung von Rechtssicherheit und der Vorbereitung des neuen Schuljahres, sondern gefährdet Beides in bewusster oder fahrlässiger Weise grob. Dieser Punkt der Begründung geht damit ins Leere und begründet in keiner Weise ein Öffentliches Bedürfnis.

w.z.b.w.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass - laut uns übermittelten Informationen - durch die derzeit bereits veranlassten Umzugsmaßnahmen (z.B. Kisten packen) der derzeitige Schulbetrieb und die Ergänzungsangebote gestört bzw. beeinträchtigt sind. Wenn dem tatsächlich so ist, wird u.E. bereits jetzt durch die vom Schuldezernat veranlassten Maßnahmen der Schulbetrieb in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Es besteht ein Besonderes Öffentliches Bedürfnis, dass dies – sofern tatsächlich den Tatsachen entsprechend - sofort zu unterlassen ist.

Wie uns ebenfalls mitgeteilt wurde, würden Überlegungen bestehen, den Umzug in der letzten Schulwoche im Rahmen der Projektwoche durch die Schüler selbst durchführen zu lassen.

Sollte dieser Fall tatsächlich eintreten, wäre ggf. zu prüfen, ob es sich hierbei um eine nicht hinnehmbare Rechtsverletzung handelt.

4.2. Auslösung von Aufträgen und Umsetzungsaktivitäten zur Qualitätssicherung ?

Weiterhin versucht das Schuldezernat ein scheinbar bestehendes Besonderes Öffentliches Bedürfnis wie folgt zu begründen:

„Für den ordnungsgemäßen Beginn des Unterrichts am Objekt A.-Köhler-Straße 48 ist es unabdingbar, bereits jetzt Aufträge für bauliche Maßnahmen auszulösen. Um die Qualität der inhaltlichen Arbeit der A.-Schweitzer-Mittelschule am neuen Standort fortsetzen zu können, sind in den Sommerferien 2008 umfängliche Baumaßnahmen erforderlich. So sollen z. B. die Fachunterrichtsräume Hauswirtschaft, Biologie und Informatik sowie der Schulclub mit Küche umgesetzt werden.“

Diese Begründung geht aus unserer Sicht in jeder Richtung ins Leere.

Durch ein schwebendes Verfahren wäre eine Entscheidung nicht vor September zu erwarten gewesen, wie Schulbürgermeister Berthold Brehm selbst einräumte, und ein Umzug nicht vor den Winterferien.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Ein nicht im Sommer erfolgreicher Umzug benötigt auch keine abgeschlossenen Baumaßnahmen bis zum Ende der Sommerferien, da bis zu den Winterferien im Falle einer negativen Bescheidung ausreichend Zeit ist - so viel mehr ausreichend Zeit, dass Bauverzögerungen dann im Gegensatz zur vom Schulbürgermeister angestrebten Lösung „kaum“ eine Rolle spielen.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Der ordnungsgemäße Beginn im Objekt der Albert-Schweitzer-MS ist hierdurch in keinster Weise behindert oder gefährdet.

w.z.b.w.

Die Baumaßnahmen unter Zeitdruck und im Sommer durchzuführen, erhöht die Kosten. Darüber hinaus birgt es Risiken bezüglich des Fertigstellungstermines und stellt einen geregelten Schulbeginn eher in Frage, als das es ihn absichert.

Eine Bauzeit von September bis zum Ende der Winterferien bringt auf Grund der Winterbauzeit nicht nur Kosteneinsparungen, sondern mindert das Terminrisiko enorm.

Die Kosteneinsparungen und die Terminrisikominderung könnten ggf. ein Öffentliches Bedürfnis unter ganz bestimmten Umständen rechtfertigen. Die Begründung des Schuldezernates zeigt jedoch, dass derartige Umstände gerade nicht zutreffen und geht somit sowohl praktisch, logisch als auch sächlich ins Leere.

w.z.b.w.

Die Qualität der A.-Schweitzer-MS kann u.E. – unabhängig vom Termin eines potentiellen Umzuges - nicht in gleichem Maße am neuen Standort aufrecht erhalten werden.

Genauso wenig ist u.E. eine Angebotsaufrechterhaltung in dem Umfange - wie bisher - bei dem Planetarium möglich.

Beides lassen u.E. einfach die Raumkapazitäten nicht mehr zu.

Wenn die Qualität aus kapazitiven Gründen jedoch sowieso nicht umgesetzt werden kann, spielt der Termin für die Qualitätssicherung u.E. überhaupt keine Rolle.

[**Beweis:** Atg-25 Raumprogramm der Albert-Schweitzer-MS
Atg-26 Raumprogramm der N.-Kopernikus-MS]

w.z.b.w.

Weder Aufträge für bauliche Maßnahmen noch sonstige Bestandsaufwertungen vor Ende der Sommerferien sind notwendig, um einen ordnungsgemäßen Beginn des Unterrichts der Albert-Schweitzer-MS abzusichern. Davon abgesehen können u.E. die räumlichen Einschränkungen durch keine noch so teure Sanierung kompensiert werden.

Ein Schulbeginn am neuen Standort dürfte u.E. außer von Herrn Brehm nur von wenigen Menschen dieser Stadt als Voraussetzung für einen erfolgreichen Start der Albert-Schweitzer-MS in das neue Schuljahr angesehen werden, von den Eltern und Schülern der Albert-Schweitzer-MS und dem Kreiselternrat u.E. mit Sicherheit nicht. Wo hier auch nur Ansätze für ein Öffentliches Bedürfnis erkennbar sind, ist für uns nicht nachvollziehbar.

w.z.b.w.

4.3. Umzug von 4 Klassen oder mindestens 12 Klassen – Verdrehte Mengenlehre?

Letztlich versucht das Schuldezernat ein scheinbar bestehendes öffentliches Bedürfnis dadurch zu konstruieren, dass noch vier Klassen im Objekt der N.-Kopernikus-MS verbleiben, die im Falle eines nicht erfolgenden Umzugs im Sommer zwei mal umziehen müssten.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Dies als Begründung für das Bestehen eines Öffentlichen Bedürfnisses zu bemühen, ist u.E. aus zweierlei Hinsicht fatal:

Erstens müssten im umgekehrten Falle viel mehr (mindestens 12!) Klassen umziehen!

Zweitens lässt es u.E. kaum noch Zweifel zu, dass eine objektive Bearbeitung der Widersprüche ausgeschlossen ist!

[**Beweis:** Atg-27 Statistik der Klassenzahlen des RSA Chemnitz/Sächsische Bildungsagentur]

Die hier vorliegende Begründung des Öffentlichen Bedürfnisses ist u.E. die Fortsetzung der Verdrehung von Tatsachen im Sinne der Erwirkung von Stadtratsbeschlüssen, die der Zielrichtung des Schuldezernenten entsprechen, unabhängig davon, dass diese sich u.E. nicht oder kaum mit den Zielen der Stadträte decken.

[**Beweis:** Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
Atg-12 Widersprüche der Eltern und Anwohner
Atg-13 Stellungnahme zur Aufhebung der Kopernikus-MS
Atg-28 Änderungsbeschluss zum Beschluss B-Beschluss B-320/2007]

w.z.b.w.

Am Objekt der bisher nicht im Bestand gefährdeten Albert-Schweitzer-MS stehen u.E. mehr als 12 Klassen den 4 Klassen am Objekt der ab dem Schuljahresende nicht mehr existierenden N.-Kopernikus-MS gegenüber.

Sollte das Widerspruchsverfahren, die Fachaufsichtsbeschwerde, ein neuer Stadtratsbeschluss oder ein Verwaltungsgerichtsverfahren zugunsten des Standortes Albert-Schweitzer-MS entscheiden, müssen mehr als 12 Klassen zwei mal umziehen und der Bestand der Schule hätte zwischenzeitlich zusätzlichen Schaden genommen.

[**Beweis:** Atg-27 Statistik der Klassenzahlen des RSA Chemnitz/Sächsische Bildungsagentur]

Aus Sicht des Kreiselterrates Chemnitz ist - angesichts des sich gegenüber stehenden Mengenverhältnisses der Klassen - dies der am wenigsten nachvollziehbare Teil des Versuches, ein existierendes Öffentliches Bedürfnis für den Umzug oder gar die sofortige Anordnung zu konstruieren .

w.z.b.w.

Das Schuldezernat hat aus Sicht des Kreiselternrates Chemnitz weder ein Allgemeines noch gar ein Besonderes Öffentliches Interesse nachweisen können.

Die Handlung der Anordnung nebst der dafür gewählten Begründung stellt zwar wahrscheinlich für sich noch keine Rechtsbeugung dar, aber aus Sicht des Kreiselternrates Chemnitz ist es keineswegs im Sinne des bestehenden Rechtssystems, wenn eine Verwaltung durch rechtliche Winkelzüge die Schlupflöcher der demokratischen Gesetzgebung derart intensiv auslotet, um demokratische Entscheidungen (z.B. des Stadtrates) zu beeinflussen und demokratische Mitwirkung und Rechtsmittel auszuhebeln. Dieser Eindruck drängt sich hier u.E. jedoch regelrecht auf.

Ohne Nachweis des Besonderen Öffentlichen Interesses ist u.E. eine Anordnung dieser Art rechtlich nicht zulässig und dient u.E. ausschliesslich der Schaffung von nicht mehr rücknehmbaren Tatsachen.

Die Anordnung ist deshalb aufgrund des u.E. nicht nachgewiesenem Besonderem Öffentlichem Interesse aus unserer Sicht – da sie kaum abänderbare Tatsachen schafft - unverzüglich zur Vermeidung von Schaden zu Lasten der Stadt Chemnitz und dem Schulnetz der Stadt Chemnitz unverzüglich zurückzunehmen.

5. Verstoss gegen die Elternmitwirkung durch die Schulaufsicht

Das Schuldezernat fñhrt aus:

„Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 19.03.2008 beschlossen, dass die Verlegung der A.-Schweitzer-Mittelschule an den Standort Albert-Köhler-StraÙe 48 mit Beginn des Schuljahres 2008/09 erfolgt. Das Sächsisches Staatsministerium für Kultus stimmte mit Schreiben vom 19.05.2008 der Verlegung der A.-Schweitzer-Mittelschule zu.“

und versucht damit die Richtigkeit des Anliegens der Anordnung zu begründen.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Das Schreiben selbst hat das Schuldezernat aber bis heute trotz Aufforderung nicht vorlegen können oder wollen. Gleiches gilt für das Sächsisches Staatsministerium für Kultus und die Sächsische Bildungsagentur/Chemnitz

[**Beweis:** Atg-29 Presseerklärung des KER-C vom 28.05.2008]

Ein solches Schreiben darf aber unseres Ermessens nach auch gar nicht existieren, denn es wäre nach unserer Auffassung rechtswidrig.

[**Beweis:** Atg-30 Sächsisches Schulgesetz
Atg-31 §4 Schulnetzplanungs-VO
Atg-32 §20 Elternmitwirkungsverordnung]

Das SMK kann und darf eine solche Genehmigung u.E. deshalb nicht erteilen, da noch keine Information und Anhörung zu dem am 19.03.2008 gefassten Beschluss B-83/2008 stattfand.

Es fand darüber hinaus auch keine Information und Anhörung zum Beschluss B-320/2007 sowie dem damit verbundenen Änderungsbeschluss des Stadtrates statt.

Eine Genehmigung ohne Information und Anhörung wäre jedoch nach §4 Schulnetzplanungs-VO und §20 Elternmitwirkungsverordnung unzulässig und u.E. möglicherweise eine fahrlässige Rechtspflichtsverletzung bzw. sogar eine bewusste Rechtsbeugung.

[**Beweis:** Atg-30 Sächsisches Schulgesetz
Atg-31 §4 Schulnetzplanungs-VO
Atg-32 §20 Elternmitwirkungsverordnung]

Aus unserer Sicht können deshalb nur zwei Dinge zutreffen:

1. Ein solches Schreiben existiert nicht.
2. Das SMK hat das Schulrecht bewusst oder fahrlässig mißachtet.

In beiden Fällen wäre das Schreiben u.E. untauglich als Begründung für eine Richtigkeit des Anliegens der Anordnung.

Auch aus diesem Grund wäre u.E. die Anordnung sofort auszusetzen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass wir zur Beschleunigung des Verfahrens unsererseits prüfen, ergänzend zu diesem Antrag mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das Schuldezernat und die Schulaufsicht vorzugehen und auch weitergehende Schritte nicht mehr auszuschließen.

6. Demokratische und politisch-ethische Komponente der Anordnung

6.1. Verstoss gegen § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG ?

Nachdem auf die im Amtsblatt veröffentlichte Allgemeinverfügung mehr als 500 Widersprüche eingingen, erhielten zunächst die ersten 500 Widerspruchseinleger Anschreiben, in denen Ihnen mitgeteilt wurde, dass bei negativer Bescheidung ca. 50,00 Euro Kosten auf diese zu kämen.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Davon abgesehen, dass eine Kostenbescheidung nach unserer Rechtsauffassung gesetzlich gar nicht zwingend vorgeschrieben ist, muss entspr. Sächsischer Verwaltungsordnung und Sächsischem Verwaltungskostengesetz bei einer tatsächlich anzusetzenden Kostenbescheidung eine aufwandsgemäße Einschätzung der Kostendimensionierung vorzunehmen.

[**Beweis:** Atg-33 § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG]

Das eine aufwandsgemäße Einschätzung der Kostendimensionierung entspr. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG erfolgte, davon kann u.E. angesichts einer Höhe von 25.000 bis 30.000 Euro jedoch in keinsten Weise ausgegangen werden. Hier ist wohl eher ein möglicher Verdacht auf eine damit verbundene Abschreckungsabsicht nicht ganz unbegründet.

[**Beweis:** Atg-33 § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG
Atg-34 Informationsschreiben der Stadt Chemnitz an Widerspruchseinleger]

Weiterhin zeugt u.E. auch das Konfrontieren aller Unterschreibenden bei einem Sammelwiderspruch mit der 50 Euro-Forderung (bei 50 Unterschriften sind das 2500 Euro für einen Widerspruch) und der Forderung bei Einzelwidersprüchen (ein Unterschreibender) mit „nur“ 50 Euro, dass hier in keiner Weise ein Aufwand zugrunde gelegt wurde, sondern andere „Beweggründe“ die Kostendimensionierung bestimmt haben müssen.

[**Beweis:** Atg-33 § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG
Atg-34 Informationsschreiben der Stadt Chemnitz an Widerspruchseinleger]

Auch wenn die Kosten nun pauschal auf 25 Euro pro Widerspruchsgegner festgelegt wurden, ändert das u.E. überhaupt nichts daran, dass die Kostenfestlegung weiterhin nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

[**Beweis:** Atg-33 § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG
Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

6.2. Verstoss gegen § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG ?

Wie bereits beschrieben, ist nach unserer Rechtsauffassung eine Kostenbescheidung nicht zwingend vorgeschrieben bzw. kann durch einen 0,00 Euro-Betrag ausgewiesen werden.

Bei einem unlängst im Stadtrat behandelten Widerspruch der „Initiative Flemminggebiet“ wurden die Kosten auf 0,00 Euro festgesetzt.

Eine entsprechende Gleichbehandlung der Eltern ist offensichtlich nicht geplant.

Hier stellt sich die Frage, ob es sich bei der Kostenentscheidung nicht um einen Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz handelt, zumal die Anzahl der Widersprüche ein großes Besonderes Öffentliches Interesse darstellen und – soweit uns bekannt - keiner der Widerspruchseinleger wirtschaftliche Vorteile daraus zieht.

Letztlich ist ja gerade mit dem Erlass der gesetzlich nicht notwendigen Allgemeinverfügung der Eindruck bei den Eltern und Anwohnern der A.-Schweitzer-MS, dem Kreiselternterrat und auch einigen Stadträten geweckt worden, dass die Oberbürgermeisterin beabsichtigte, über diesen Weg die aus unserer Sicht bestehenden gravierenden Unzulänglichkeiten und Verfahrensfehler im Zusammenhang mit den Umzugsbeschlüssen zur Albert-Schweitzer-MS heilen zu wollen.

Mit der Anordnung und den Kostenbescheiden jedoch entsteht u.E. der Eindruck (um nicht zu sagen Verdacht), dass man sich seiner Sache im Rathaus nicht mehr sicher war und Befürchtungen hatte, die eingelegten Beschwerden des Kreiselternterrat Chemnitz könnten greifen und um dies zu vermeiden, habe man nun möglicherweise auf einem schnellen Weg die Voraussetzung zur Schaffung vollendeter Tatsachen erwirken wollen.

Auch für diesen Eindruck gilt u.E., es ist für den politischen, moralischen und demokratischen Schaden nicht entscheidend, ob der Sachverhalt bewiesen werden kann, sondern dass der Eindruck überhaupt entstehen konnte.

6.3. Schwebendes Verfahren ohne Aussicht auf objektive Bescheidung?

Mit Eingang der Widersprüche entstand ein „Schwebendes Verfahren“, was nach unserer Rechtsauffassung jegliche Aktivitäten zur Umsetzung untersagt. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Schulbürgermeister noch vor wenigen Tagen in der Presse ausdrücklich öffentlich bestätigt.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Gerade einmal zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist wird unserer Meinung nach nun mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO versucht, Tatsachen zu schaffen, die eine unvoreingenommene Bearbeitung der Widersprüche ausschliesst.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Als Begründung wird u.a. eine Bestätigung des Sächsischen Ministeriums für Kultus zu dem Stadtratsbeschluss B-83/2008 herangezogen, welche nach unserer Rechtsauffassung infolge Nichtanhörung des Kreiselterrates zum Beschluss B-83/2008 rechtlich gesehen nichtig wäre und darüber hinaus infolge des Erlasses der Allgemeinverfügung für das derzeit „Schwebende Verfahren infolge Widerspruch“ völlig ohne Belang ist.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Letztlich - gelinde gesagt - geradezu satirisch ist angesichts der Unmenge von Widersprüchen die Berufung auf das öffentliche Interesse, um die Umsetzung und Anordnung begründen zu wollen.

[**Beweis:** Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost]

Es ist aus unser Sicht unverantwortlich, wenn auf diese Weise nach unserer Meinung das schwer erkämpfte demokratische Recht auf Widerspruch scheinbar durch rechtliche Winkelzüge regelrecht unterlaufen wird. Es ist u.E. nahezu zwangsläufig, dass bei einer derartigen Vorgehensweise bei den Bürgern der Eindruck entsteht:

„Widersprüche dienen nur dem Aufbessern der Stadtkasse, bewegen kann man damit in Chemnitz nichts!“

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens unser Bürger, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie insbesondere bei Dingen von öffentlichen Interesse nicht eine Frage der Finanzausstattung sind, sondern sich nach allgemeinen Wertvorstellungen richten, ersuchen wir Sie dringend, hier in dem Sinne der von uns beantragten sofortigen Aufhebung der Anordnung tätig zu werden.

6.4. Bearbeitung der Widersprüche durch das Schuldezernat statt durch den Stadtrat?

Das Schuldezernat wurde im Zuge der Widersprüche massiv kritisiert.

Alle Widerspruchseinleger gingen davon aus, dass der Stadtrat die Widersprüche entscheidet, und nicht derjenige, der aus Sicht der Widerspruchseinleger den Grund zur Kritik bot.

Die Widersprüche kritisieren nicht den Stadtrat, sondern die Arbeit des Schuldezernates, welches aus unserer Sicht die Meinungsbildung der Stadträte auf die unterschiedlichste Art und Weise manipulierend beeinflusste und die Elternmitwirkung durch Inanspruchnahme des Rechts auf Informationsverweigerung bei gleichzeitiger Diskreditierung des Gremiums Kreiselternerat Chemnitz empfindlich verletzte.

Inwieweit hierbei massive Dienstpflichtsverletzungen des Schulbürgermeisters vorliegen, werden wenn notwendig, eventuell einzureichende Dienstaufsichtsbeschwerden bzw. notfalls weitergehende Schritte hoffentlich abschliessend klären helfen.

Wir fordern nachdrücklich eine Behandlung der Widersprüche im Stadtrat und bieten dem Stadtrat hierzu ausdrücklich an, bei einer entsprechenden Behandlung im Stadtrat vor dem gesamten Stadtrat diesbezüglich für Fragen und Antworten zur Verfügung zu stehen.

6. Auflistung der Quellen:

- Atg-01 § 48, Absatz (2) Sächsisches Schulgesetz
- Atg-02 Öffentliche Aussagen des Schuldezernenten in den Medien und im Stadtrat
- Atg-03 Schreiben der Schulaufsicht vom 21.05.2008 nebst Anlagen
- Atg-04 Rechtsaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
- Atg-05 Fachaufsichtsbeschwerde des KER-C vom 06.04.2008 nebst Anlagen
- Atg-06 Widerspruch des KER-C vom 08.05.2008 nebst Anlagen
- Atg-07 Schrift- und Mailverkehr mit der Schulaufsicht
- Atg-08 Schrift- und Mailverkehr mit dem Schuldezernat
- Atg-09 Presseveröffentlichungen in Amtsblatt, Freie Presse, Chemnitzer Morgenpost
- Atg-10 Satzung des Kreiselternerat Chemnitz
- Atg-11 Strategieprogramm des Kreiselternerat Chemnitz als Handlungsrichtlinie
- Atg-12 Widersprüche der Eltern und Anwohner
- Atg-13 Stellungnahme zur Aufhebung der Kopernikus-MS
- Atg-14 Versandübersichten der Eltern der Albert-Schweitzer-MS
- Atg-15 Schülerverzeichnis der Albert-Schweitzer-MS
- Atg-16 Mitteilung des Schuldezernates im Schulausschuss vom 28.05.2008
- Atg-17 GGG mbH - <http://www.ggg.de/index.php?id=36>
- Atg-18 Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG - <http://www.wcw-chemnitz.de/impressum.php>
- Atg-19 Stadt Chemnitz/Organigramm - <http://www.chemnitz.de/de/noflash.htm>
- Atg-20 Schulnetzplan der Stadt Chemnitz
- Atg-21 Schreiben und Veröffentlichungen des KER-C
- Atg-22 Förderrichtlinie für Schulhausbau des SMK
- Atg-23 Beschlüsse zur Aufhebung der N.-Kopernikus-MS
- Atg-24 Verwaltungsgerichtsordnung
- Atg-25 Raumprogramm der Albert-Schweitzer-MS
- Atg-26 Raumprogramm der N.-Kopernikus-MS
- Atg-27 Statistik der Klassenzahlen des RSA Chemnitz/Sächsische Bildungsagentur
- Atg-28 Änderungsbeschluss zum Beschluss B-Beschluss B-320/2007
- Atg-29 Presseerklärung des KER-C vom 28.05.2008
- Atg-30 Sächsisches Schulgesetz
- Atg-31 §4 Schulnetzplanungs-VO
- Atg-32 §20 Elternmitwirkungsverordnung
- Atg-33 § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG
- Atg-34 Informationsschreiben der Stadt Chemnitz an Widerspruchseinleger